

Leitlinie zum Umgang mit Anfragen zum assistierten Suizid erzeugt Widerspruch

Presseinformation

Kassel, 22. Oktober 2026. Wie sollen Fachpersonen mit Anfragen zum assistierten Suizid umgehen? Für diese Fragen wird heute eine von über 30 Fachgesellschaften entwickelte Leitlinie herausgegeben. Das Nationale Suizidpräventionsprogramm und die Deutsche Akademie für Suizidprävention (DASP) haben die Leitlinie mitentwickelt und tragen die Empfehlungen grundsätzlich mit.

Relevant: Das Bundesverfassungsgericht hat die Assistenz beim Suizid nicht auf Menschen mit einer schweren oder terminalen Erkrankung beschränkt. Das unterscheidet die Situation in Deutschland von anderen Ländern. Auch erwachsene Menschen jeden Alters in psychischen, psychosozialen oder existenziellen Krisen können daher Suizidassistenten in Anspruch nehmen, sofern ihre Entscheidung als freiverantwortlich, dauerhaft und frei von äußerem Einfluss beurteilt wird. **Die Entscheidung zu einem unwiderruflichen Ergebnis erfordert eine besondere Sorgfaltspflicht, um falsche Entscheidungen und damit verbundene Todesfälle zu vermeiden.**

Die Ausnahmen betreffen deshalb zwei Empfehlungen:

1. In einem Abstand von vier Wochen wird keine Dauerhaftigkeit nachgewiesen.

Die Leitlinie empfiehlt, die Freiverantwortlichkeit mindestens **zweimal im Abstand von vier Wochen** zu beurteilen. Dabei erklärt sie selbst ausdrücklich, dass es **keine empirischen Erkenntnisse dazu gibt, in welchen Abständen geprüft werden müsste**, um Menschen zuverlässig zu erkennen, deren Suizidentschluss nicht dauerhaft und innerlich gefestigt ist.

Aus unserer Sicht wird in den Empfehlungen die falsche Konsequenz gezogen. Gerade weil wissenschaftlich keine sichere Zeitgrenze bekannt ist, sollte nicht die kurze Frist von vier Wochen den Regelfall bilden. Wir schlagen einen **Zeitraum von sechs Monaten vor**, der bei einer absehbar zum Tode führenden Erkrankung oder anderen gewichtigen Umständen **begründet verkürzt werden kann**. „**„Eine Krise kann Monate dauern – der Tod ist unwiderruflich“**, erläutert Reinhard Lindner: **„Wo eine Entscheidung nicht rückgängig gemacht werden kann, darf wissenschaftliche Unsicherheit nicht zum Argument für eine möglichst kurze Frist werden.“**

2. Wer prüft, darf anschließend nicht selbst assistieren.

Die Leitlinie begründet das Mehr-Augen-Prinzip selbst mit der Irreversibilität der Entscheidung. Empfohlen werden zwei Beurteilungen, **es wird jedoch zugelassen, dass eine der beiden Beurteilenden anschließend an weiteren Schritten bis hin zur Suizidassistenten beteiligt ist.**

Aus wissenschaftlichen und ethischen Gründen sollten beide Personen, die die Freiverantwortlichkeit beurteilen, von Organisation und Durchführung des assistierten Suizids unabhängig sein. Dass eine vollständige Trennung wegen des höheren Personalaufwands möglicherweise schwerer umzusetzen sei, reicht nach unserer Auffassung nicht aus, um bei einer Entscheidung über Leben und Tod

die Anforderungen an die Unabhängigkeit herabzusetzen.

Es stellen sich Fragen:

- Warum wird eine so kurze Frist genommen, obwohl die Leitlinie selbst feststellt, dass dafür keine empirischen Erkenntnisse vorliegen?
- Warum wird nicht umgekehrt ein längerer Zeitraum zum Regelfall gemacht und eine begründete Verkürzung – etwa bei terminaler Erkrankung – zugelassen?
- Warum dürfen Personen, die über die Freiverantwortlichkeit urteilen, anschließend selbst an einer bezahlten Organisation oder Durchführung der Suizidassistenz beteiligt sein, Weshalb soll hier die Vermeidung des Personalaufwands stärker berücksichtigt werden als die Sicherheit der Unabhängigkeit einer zum Tode führenden Entscheidung?

Aus Sicht der Suizidprävention sind die Förderung der Selbstbestimmung und die Förderung der freien Entscheidung keine Gegensätze. Suizidpräventive Angebote stärken die freie Willensbildung.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung. Schreiben Sie an presse@naspro.de

Prof. Dr. Reinhard Lindner
Prof. Dr. Barbara Schneider
Prof. Dr. Frank Schwab

Georg Fiedler

Geschäftsführende Leitung NaSPro

Geschäftsführung DASP

Weitere Informationen

Eine ausführliche Analyse ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.naspro.de/dl/Suizidzahlen2024.pdf>

Kontakt für Medienschaffende

 presse@naspro.de

Besuchen Sie unser Medienportal

 www.suizidpraevention.de/medienportal

Die Presseinformation ist auch abrufbar unter:

<https://www.naspro.de/dl/2026-10-22-Pressinformation-assistierter-Suizid.docx>